

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift:
Tageblatt Riesa
Fernruf 1287
Postfach Nr. 89

Diese Zeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Landrats
zu Grodenhain befähigte Blatt und enthält amtliche Bekanntmachungen des Finanzamtes Riesa
und des Hauptzollamtes Meißen

Postfachamt
Dresden 1599
Verlag:
Riesa Nr. 89

Nr. 215

Donnerstag, 14. September 1939, abends

92. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, bei Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark, ohne Zustellgebühr, durch Postbezug R.M. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellgebühr), bei Abholung in der Geschäftsstelle Wochenkarte (6 aufeinanderfolgende Nr.) 55 Pfg. Einzelnummer 15 Pfg. Anzeigen für die Nummer des Kundgabetales sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die gefaltete 48 mm breite mm-Zeile oder deren Raum 9 Rpf., die 60 mm breite, 3 gespaltene mm-Zeile im Textteil 25 Rpf. (Grundschrift: Zeit 3 mm hoch). Ziffergebühr 27 Rpf., tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Bei fernmündlicher Anzeigen-Bestellung oder fernmündlicher Abänderung eingehender Anzeigenkarte oder Probeabzüge besteht der Verlag die Inanspruchnahme aus Mängeln nicht drucktechnischer Art aus. Preisliste Nr. 4. Bei Konkurs oder Zwangsvergleich wird etwa schon bewilligter Nachlass hinsichtlich Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtsstand in Riesa. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen usw. entbinden den Verlag von allen eingegangenen Verpflichtungen. Geschäftsstelle: Riesa, Goethestraße 59.

England vergewaltigt die neutralen Staaten London eröffnet die Hunger-Blockade gegen die Frauen und Kinder Europas Scharfe Gegenmaßnahmen Deutschlands

M Berlin. In Deutschland ist jetzt die von der britischen Regierung verkündete Liste der Güter bekanntgeworden, die England als Konterbande behandeln will, d. h. also die Liste der Güter, die England sich anmaßt, durch seine Kriegsschiffe als Seebente überall aufbringen zu lassen. Jedes Schiff einer fremden Nation, das solche Güter an Bord hat, wird in Zukunft von britischen Schiffen versenkt oder geraubt werden. Die Aufzählung der Güter selbst ist so umfassend, daß es sich hier um ein Dokument skrupelloser Rechtsverletzung und echt britischen Jynismus handelt. Es stellt gleichzeitig einen Beweis rückfichtloser Grausamkeit englischer Kriegsführung dar, die sich den von zwei britischen Agenten des Secret Service angefertigten schändlichen Wortdaten in Bromberg würdig an die Seite stellt.

Zur Erklärung der nachstehend veröffentlichten Liste diene folgendes:

Nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen gelten im Seefriede als Konterbande nur Güter und Gegenstände, die unmittelbar der Rüstung der kriegsführenden Streitkräfte dienen. Im übrigen sollen andere Waren hierunter insoweit, als sie erwerbemerkmal für den Gebrauch der feindlichen Armee bestimmt sind.

Ein Blick in die englische Liste zeigt, daß sich England in seiner Seefriedensführung über alle diese völkerrechtlichen Schranken hinwegsetzt und namentlich bemüht ist, zu den Methoden der reinen Seeräuberei zurückzukehren. Die Liste enthält eine große Anzahl von Gegenständen, die England zur Seebente machen will, die für den Gebrauch der Zivilbevölkerung bestimmt sind. So sollen z. B. alle Arten von Nahrungsmitteln und Futtermitteln, alle Bekleidungsartikel sowie alle zu ihrer Erzeugung und Herstellung dienenden Gegenstände Konterbande sein. Von irgendeiner Beschränkung ist in keiner Weise die Rede.

D. h. also, England verkündet hiermit in aller Form die Hungerblockade gegen die Frauen und Kinder aller europäischen Länder.

Es macht sich das Recht an, die Nahrungs- und Futtermittel der Europa nicht genügend zum Unterhalt und Ernährung seiner Gesamtbevölkerung und zur Fütterung seines Viehbestandes produzieren kann und bisher von Übersee importieren mußte, zu kontrollieren und zu beschlagnahmen, d. h. also, England will in Zukunft Ländern wie Italien, Spanien, Jugoslawien, Griechenland, Holland, den baltischen Staaten, den baltischen Staaten usw. diktiert, was sie essen dürfen und was nicht, welche Kleider sie tragen dürfen und welche nicht, welches Vieh sie halten dürfen usw.

Da aber von solchen Maßnahmen in erster Linie die Frauen, Kinder und Greise betroffen werden, so bedeuten die angekündigten britischen Maßnahmen einen Kampf ohne Erbarmen für die Unternahrung und das Verhungern der heranwachsenden Jugend, sowie für das baldige Absterben aller alten Leute.

Die englische Regierung, die in echt englischer Demut sich sonst bei jeder Gelegenheit den Anschein zu geben versucht, als ob ihr an einer möglichst humanen Kriegsführung gelegen sei, zeigt hier ihr wahres Gesicht, denn sie trifft mit diesem Entschluß nur die Schwachen.

Die Widerstandskraft des kämpfenden deutschen Volkes wird hierdurch in keiner Weise betroffen. Deutschland, das im Weltkrieg 4 1/2 Jahre unter weitaus ungünstigeren Umständen kämpfte und dann unter einer anderen Regierung trotzdem den Weltkrieg gewonnen hatte, acht heute mit ganz anderen Ressourcen und Möglichkeiten in diesen Krieg, als 1914. Es steht ihm vor allem nach der Niederschlagung Polens der gesamte Osten nicht als Feind gegenüber, sondern als Freund und Lieferant zur Seite. Was die deutsche Widerstandskraft anbetrifft, so wird also die englische Maßnahme im wahren Sinne des Wortes ein Schlag ins Wasser sein. Anders liegt es mit dem Handel der neutralen Länder.

Dieser legale Handel wird durch das englische Vorgehen nunmehr vernichtet. Wenn wir uns der Gewaltmethoden, erinnern, deren sich England — über den Wortlaut solcher Verordnungen hinaus — im Weltkrieg bediente, so besteht bei uns kein Zweifel, daß das wirtschaftliche Leben der Neutralen durch diese englischen Seeräubermethoden allmählich erdroffelt werden wird. Es bleibt die Frage offen, ob die Großmächte und sonstigen neutralen Staaten sich diese britischen Unverschämtheiten auf die Dauer gefallen lassen.

Was Deutschland anbetrifft, so nimmt es den Kampf auf. Bisher hat die Reichsregierung durch ihre Preisordnung sich in der Seefriedensführung streng an die geltenden Rechtsregeln gehalten. Dieser Zustand ist nun durch den englischen Völkerrechtsbruch hinfällig. Die Reichsregierung ist gezwungen, Gleiches mit Gleichem zu vergelten und hat daher ihre bisherige Preisordnung entsprechend geändert.

Die nun auch von diesen deutschen Gegenmaßnahmen betroffenen neutralen Länder aber wissen eindeutig, wer für diese von Deutschland nicht erwollte Entwicklung die alleinige Verantwortung trägt: England.

Geletz zur Aenderung der Brisenordnung

Die Reichsregierung hat in dem Bestreben, den friedlichen Seehandel soweit irgend angängig zu schonen, in der Deutschen Preisordnung vom 28. August nur diejenigen für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmten Gegenstände und Stoffe zum unbedingten Banngut erklärt, die unmittelbar der Land-, See- oder Luftfahrt dienen. Nachdem die britische Regierung jedoch eine Liste des unbedingten Bannguts aufgestellt hat, die weit über diesen Rahmen hinausgeht, sieht sich die Reichsregierung gezwungen, den Kreis des unbedingten Bannguts ebenfalls zu erweitern.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Geletz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Als Banngut (unbedingtes Banngut) werden folgende Gegenstände und Stoffe angesehen, wenn sie für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmt sind:

1. Waffen jeder Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör.
2. Munition und Munitionsteile, Bomben, Torpedos, Minen und andere Arten von Geschossen; die für das Abschließen oder Abwerfen dieser Geschosse bestimmten Vorrichtungen; Pulver und Sprengstoffe einschließlich Sprengkapseln und Zündmittel.
3. Kriegsschiffe aller Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör.
4. Kriegsluftfahrzeuge aller Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör; Flugzeugmotoren.
5. Kampfwagen, Panzerkraftwagen und Panzerzüge, Panzerplatten jeder Art.
6. Chemische Kampfstoffe; die zu ihrem Abschließen oder Abschließen bestimmten Vorrichtungen und Maschinen.
7. Militärische Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.
8. Nachrichten-, Signal- und militärische Fernschreibmittel und ihre Bestandteile.
9. Transport- und Befördermittel und ihre Bestandteile; Zug-, Last- und Reittiere.
10. Kraft- und Heizstoffe aller Art, Schmieröle.
11. Gold, Silber, Zahlungsmittel, Schuldurkunden.
12. Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Stoffe zur Herstellung oder zum Gebrauch der in den Ziffern 1 bis 11 genannten Gegenstände und Erzeugnisse.

Artikel 2
Artikel 1 dieses Geetzes wird Artikel 22 Absatz 1 der Brisenordnung.

Artikel 3
Dieses Geletz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Führerhauptquartier, den 12. September 1939.

Der Führer und Reichskanzler

(ges.): Adolf Hitler.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

(ges.): Keitel.

Der Reichsminister des Auswärtigen

(ges.): von Ribbentrop.

Der Reichsminister der Justiz

(ges.): Dr. Gurtner.

Seebanntmachung über bedingtes Banngut

Nachdem die britische Regierung eine Liste bedingten Bannguts aufgestellt und in diese Lebensmittel und andere lebenswichtige Güter aufgenommen hat, sieht sich die Reichsregierung gezwungen, nun auch ihrerseits entsprechend zu verfahren.

Es wird daher folgendes bekannt gemacht: Als Banngut (bedingtes Banngut) werden unter den Voraussetzungen des Artikels 24 der Brisenordnung vom 28. August 1939 folgende Gegenstände und Stoffe angesehen: Nahrungsmittel (einschließlich lebende Tiere), Genussmittel, Futtermittel und Kleidung; Gegenstände und Stoffe, die zu ihrer Herstellung gebraucht werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 14. September 1939 in Kraft.

Berlin, 12. September 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

(ges.): Keitel.

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine

(ges.): Raeder.

Der Reichsminister des Auswärtigen

(ges.): von Ribbentrop.

Der Reichsminister der Justiz

(ges.): Dr. Gurtner.

Gdingen in deutscher Hand

M Berlin. Deutsche Truppen sind heute Donnerstag 10,15 Uhr in Gdingen eingedrückt. Der polnische Kommandant hat die Stadt übergeben. Nördlich Gdingens wird noch gekämpft.

Feldmarschall Göring an der Weichsel

Ausgedehnter Flug über das polnische Kampfgebiet
Auszeichnung verdienter Frontkämpfer

M ... 13. September. Generalfeldmarschall Göring setzte am Mittwoch die Besichtigung seiner Frontverbände fort. Er unternahm am Nachmittag mit seinem Stabe in zwei Ringzügen einen ausgedehnten Flug über das polnische Kampfgebiet. Hierbei besuchte er die zur unmittelbaren Unterstützung des Erdkampfes angelegten Jershöfer- und Sturzflugverbände auf ihren bis zur Weichsel vorgeschobenen Feldflugplätzen. Der Feldmarschall sprach den einzelnen Frontverbänden, die auf allen Feldflugplätzen ihren Oberbefehlshaber mit hellem Jubel begrühten, seine Anerkennung aus und verlieh einer Reihe von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften für besonders hervorragende Leistungen im Namen des Führers das Eiserne Kreuz.

Ring um Warschau geschlossen Bisher 60 000 Gefangene in der Vernichtungsschlacht bei Radom Festung Ossowiec genommen

M Berlin. Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt:

Die Operationen in Südpolen fanden nur mehr geringen Widerstand und gewannen rasch nach Osten Raum. Die Straße Lublin—Lemberg wurde mit starken Kräften bei Kawa-Ruska und Tomaszow erreicht, die Weichsel nördlich Sandomierz an mehreren Stellen überschritten.

Als vorläufiges Ergebnis der Vernichtungsschlacht bei Radom sind 60 000 Gefangene, darunter zahlreiche Generale, 148 Geschütze und 38 Panzerwagen eingebracht. Der umfassende Angriff gegen die am Ratus umstülpten polnischen Divisionen schreitet vorwärts.

Der Ring um die polnische Hauptstadt wurde gestern auch im Osten geschlossen. Südwärts Radom über den Karow vorgehend, näherten sich unsere Truppen vom Nordwesten der Stadt. Die über die Straße Warschau—Siedlice

vorgebrungenen deutschen Kräfte haben mit Teilen nach Südwesten und Westen eingedrückt.

Die 18. polnische Division, darunter der Divisionsstab, brachte gestern nördlich Ostrow-Razowicka die Waffen, 6000 Gefangene und 30 Geschütze wurden eingebracht.

Die auf Brezówitz angelegten Kräfte näherten sich schnell der Stadt. Als letzte der polnischen Grenzfestungen wurde Ossowiec gestern durch ostpreussische Truppen genommen. Trotz ungünstiger Wetterlage griff die Luftwaffe mit Erfolg den Chrand von Warschau und rückwärtige polnische Verbindungsstrahlen an. Zwei feindliche Flugzeuge wurden abgeschossen.

Im Westen sind in dem zwischen Saarbrücken und Hornbach weit vor dem Westwall nach Frankreich vordringenden deutschen Gebietsteil stärkere französische Kräfte als bisher gegen unsere Gefechtskorpsposten vorgegangen. In Minenfeldern und im Abwehrfeuer blieben sie liegen.